

GZ.: BMI-LR1425/0013-III/1/a/2007

Wien, am 11. September 2007

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert und eine
Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung errichtet wird
(Strafrechtsänderungsgesetz 2008);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1425/0013-III/1/a/2007

Wien, am 11. September 2007

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1016 W I E N

Zu Zl. BMJ-L318.025/0001-II 1/2007

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert und eine
Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung errichtet wird
(Strafrechtsänderungsgesetz 2008);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Das Bundesministerium für Inneres begrüßt generaliter den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert und eine spezialisierte Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung errichtet wird. Der Entwurf enthält wichtige Entwicklungen, die seitens des BMI schon lange gefordert worden sind. Insbesondere würde mit der Implementierung einer zentral zuständigen Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung eine Einrichtung mit hohem Spezialisierungsgrad geschaffen, die als komplementäre Stelle zu bereits bestehenden solchen Einrichtungen der Sicherheitsbehörden (etwa Büro für Interne Angelegenheiten) die wirksame Bekämpfung und Strafverfolgung von Korruption und Amtsdelikten verbessern kann.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Artikel II

Allgemeines:

Wie auch aus dem Vorblatt zu den finanziellen Auswirkungen zu entnehmen ist, wird mit der Ausweitung der bestehenden Straftatbestände des StGB ein Mehraufwand im Bereich der Sicherheits- und Justizbehörden verbunden sein. Mit der neuen staatsanwaltschaftlichen

Behörde wird auf Seiten der Justiz eine Spezialabteilung eingerichtet, die auf Grund der zu erwartenden Effektivität eine höhere Entdeckungswahrscheinlichkeit erwarten lässt. Korrespondierend dazu wird auch im Bereich der Sicherheitsbehörden eine derzeit noch nicht abschätzbare personelle und infrastrukturelle Aufstockung entsprechend erforderlich sein, da mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Zu § 1 und § 5 Abs. 5:

Es sollte verfassungsrechtlich abgeklärt werden, inwieweit die beiden Bestimmungen in Bezug auf die Weisungsfreiheit korrelieren.

Zu § 3 Abs. 1 Z 1 - 6:

Aufgrund der Formulierung ist von einer taxativen Aufzählung der Straftatbestände auszugehen, die in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung (StAK) fallen sollen. Dies trägt der Praxis insofern nicht vollends Rechnung, als die Begehung von Amts- und Korruptionsdelikten oder damit verwandter Straftaten häufig auch mit der Verwirklichung von anderen Delikten (etwa Urkundendelikte) verbunden ist. Trotz des Hinweises auf die §§ 26 u. 27 StPO in § 3 Abs. 3 wäre es zur Vermeidung (positiver bzw. negativer) Kompetenzkonflikte zweckmäßig, die Regelung der Zuständigkeit der StAK expressis verbis auch auf solche Delikte auszudehnen, die im sachlichen Zusammenhang mit Ermittlungen gem. § 3 Abs. 1 stehen.

Zu § 3 Abs. 2 zweiter Satz:

Auf das redaktionelle Versehen wird hingewiesen; es müsste mit hoher Wahrscheinlichkeit § 100 Abs. 2 Z 2 StPO heißen. In Summe ist die derzeitige Formulierung unklar. Vorgeschlagen wird die Normierung einer eigenen Berichterstattung nach dem Muster des § 100 Abs. 2 Z 1 (Anfallsbericht) direkt an die StAK (insofern unklar auch das dzt. „Staatsanwaltschaft“ im Entwurf).

Zu § 3 Abs. 7, letzter Satz:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 1 Bundeskriminalamt-Gesetz das Bundeskriminalamt die nationale Europolstelle in Österreich führt. Dies erfolgt zur Erfüllung der dem Bundesminister für Inneres gemäß Bundesministerengesetz übertragenen Aufgaben der internationalen polizeilichen Kooperation. Die Formulierung im letzten Satz des Abs. 7 („Sie ist zentrale nationale Verbindungsstelle gegenüber OLAF, Europol und Eurojust, soweit Verfahren wegen der in Abs. 1 genannten Straftaten betroffen sind“) ist daher überschießend. Bei Europol handelt es sich um eine Polizeibehörde auf EU Ebene, weshalb im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation die zentrale nationale

Verbindungsstelle zu dieser, sei es auch nur betreffend einzelner Aufgabenbereiche, lediglich das BMI sein kann.

Auch bestehen seitens des BMI zu allen angeführten Stellen bereits intensive Kontakte und Kooperationen, was den Bereich der Korruptionsprävention betrifft.

Um hier jedenfalls allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, wäre der letzte Satz auf „Sie ist für den Bereich der Justiz nationale Verbindungsstelle gegenüber OLAF, Europol, Eurojust“ zu ändern.

Zu § 4:

Es wird bezweifelt, dass alle Amtsdelikte generell einer „kleinen Kronzeugenregelung“ zugänglich sind. Eine Kronzeugenregelung ist sicher ein wirksames Instrument zur Korruptionsbekämpfung, gewiss lassen sich auf diese Weise kriminelle Verflechtungen lösen und Aussagewillige dazu bewegen mit den Strafverfolgungsbehörden zusammen zu arbeiten. Es liegt aber nicht allen Amtsdelikten ein Korruptionsfall zugrunde, und dennoch wäre es nach der vorliegenden Konzeption möglich, als unmittelbarer Täter eines Amtsdelikts die Kronzeugenrolle einzunehmen und damit straflos davon zu kommen.

Es wird analog § 41a StGB dringend angeregt die Regelung in Form einer „Kann-Bestimmung“ zu formulieren.

In der praktischen Umsetzung der Zuständigkeit der StAK als „Ansprechstelle“ für den Täter nach § 4 Abs 1 weist die Regelung bzw Auslegung zahlreiche Unklarheiten auf, die sich vor allem aus dem Spannungsverhältnis zwischen der Berichtspflicht gegenüber der StAK (§ 100 StPO) und der exklusiven Zuständigkeit der StAK als „Ansprechstelle“ für den Täter ergeben.

In Ansehung des Offizialprinzips ist unklar, wie vorzugehen ist, wenn der Täter sein Wissen nicht der StAK - sondern den Sicherheitsbehörden offenbart. Es bleibt offen, ob in einem solchen Fall die Sicherheitsbehörden eine Anleitungspflicht trifft, wonach der zum Geständnis willige Täter darüber aufzuklären ist, dass er sich zwecks Erlangung der Straffreiheit an die StAK wenden möge. Offen bleibt auch, wie in jenen Fällen vorzugehen ist, in denen der „Täter“ zwar an die StAK verwiesen wurde, sich aber nie tatsächlich an diese wendet.

Zu den Erläuterungen:

Zu III.

Im letzten Satz wäre nach „Sonderstaatsanwaltschaft“ der Ausdruck „für den Bereich der Justiz“ einzufügen, da die angeführten internationalen Instrumenten und Konventionen nicht nur auf den Bereich der Justiz reflektieren.

Zu § 3:

Das bereits oben zu § 3 Ausgeführte gilt umso mehr, als die Erläuterungen nun sogar von einer „umfassend zuständigen Behörde für europäische und internationale Zusammenarbeit auf diesem Sektor in Österreich“ sprechen. Es wird klar festgehalten, dass eine derartige Zentralstellenzuordnung zuständigkeitshalber lediglich für den Bereich der Justiz erfolgen kann, nicht jedoch etwa was den Bereich der Polizeikooperation bzw. der Korruptionsprävention betrifft. Die Erläuterungen wären entsprechend zu präzisieren.

Die gegenständliche Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt